

***Gebührenordnung zur  
Friedhofssatzung des  
„Erbacher RuheForsts“***



***der Kreisstadt Erbach***

vom 14. Juli 2005  
veröffentlicht am 22. Juli 2005

# **Gebührenordnung zur Friedhofsatzung des Erbacher RuheForsts**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl I S. 218), der §§ 1 und 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl, I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S.54) und des § 15 der Friedhofsatzung für den „Erbacher RuheForst“ vom 14. Juli 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 14. Juli 2005 für den „Erbacher RuheForst“ folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Erbacher „RuheForsts“ und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 14. Juli 2005 Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Gebühren**

#### A ) Allgemeines

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.

#### B ) Gebührenhöhe

- 1.) Gemeinschaftsbiotop: mit 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1  
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....500,- €

Wertungsstufe 2

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| Gebühr pro Beisetzungsstelle..... | 750,- € |
| Wertungsstufe 3                   |         |
| Gebühr pro Beisetzungsstelle..... | 950,- € |
| Wertungsstufe 4                   |         |
| Gebühr pro Beisetzungsstelle..... | VB*     |

2.) Familien- oder Freundschaftsbiotop: mit 12 Beisetzungsstellen

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| Wertungsstufe 1..... | 2.650,- € |
| Wertungsstufe 2..... | 3.700,- € |
| Wertungsstufe 3..... | 4.750,- € |
| Wertungsstufe 4..... | VB*       |

3.) Einzelbiotop:

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| Wertungsstufe 1..... | 2.650,- € |
| Wertungsstufe 2..... | 3.700,- € |
| Wertungsstufe 3..... | 4.750,- € |
| Wertungsstufe 4..... | VB*       |

VB\* = Verhandlungsbasis

Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschießen des Grabes wird eine Gebühr von 170,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit ( z.B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

**§ 4**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadtkasse Erbach zu zahlen.

**§ 5**

**Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **§ 6 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151 ff) in der jeweiligen Fassung .

## **§ 7 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 3 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, 14. Juli 2005

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann  
Bürgermeister